

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 gem. § 6 Abs.6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) beschlossen, in den Flächennutzungsplan die Änderungen Nr. 14 „Feuerwehrhaus Tündern“ und Nr. 17 „Bailey Park“ zu übernehmen und der Berichtigung durch Bebauungspläne gemäß § 13a BauGB, die von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abgewichen sind: „Die Worth“ Teilaufhebung, 656 Änderung 2 „Unterm Berge“, § 34 Satzung „Petersburg“, 486 Änderung 1 „Nördlich Steinebreite“, 492 Änderung 2 „Weserstraße“, 332 Änderung 9 „Wiebusch“, 500 Änderung 2 „Blumenweg“, 515 Änderung 1 „Trechterweg“.

Der Flächennutzungsplan wird somit einschließlich der bisher durchgeführten rechtswirksamen Änderungen zu einem Dokument, wodurch nicht nur die Lesbarkeit sondern auch die Informationsmöglichkeit deutlich verbessert wird.

Der neu bekannte Flächennutzungsplan dient als Grundlage künftiger Änderungen.

Den mit der Digitalisierung verbundenen Zielen zu einer einfacheren Handhabung wird somit entsprochen.

Im Zuge von Neubekanntmachungen sind die seit der Rechtswirksamkeit der Ursprungsplanung geänderten Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 und 4a BauGB).

Dieser Übernahmeverpflichtung wird mit der vorliegenden Neubekanntmachung entsprochen. Die aus der Neufestsetzung resultierenden Änderungen der wurden in die Planzeichnung übernommen. Sie sind insgesamt als geringfügig zu bezeichnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 39 (Vertrauensschaden), § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hameln, den 06.01.2020

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister